

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

Was zu erwarten war, ist eingetreten: Mit seinem Urteil vom 3.12.2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) der Bundesrepublik ins Stammbuch geschrieben, dass Deutschland die Väter außerehelich geborener Kinder beim Zugang zur (gemeinsamen) elterlichen Sorge diskriminiert und damit gegen Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. An Warnungen aus der Fachwelt hat es wahrlich nicht gefehlt: Nina Dethloff, eine der führenden deutschen Familienrechtlerinnen, hatte noch im April 2009 in dieser Zeitschrift in ihrem Beitrag „Kindschaftsrecht im 21. Jahrhundert“ prophezeit, dass es angesichts der europäischen Standards für die Regelung des Sorgerechts bei außerehelich geborenen Kindern nur eine Frage der Zeit sein dürfte, bis die Straßburger Richter das mütterliche Vetorecht bei der Beteiligung des Vaters am Sorgerecht im deutschen Kindschaftsrecht als eine mit Art. 8 und 14 EMRK unvereinbare Diskriminierung der Väter ansehen würde. Doch der deutsche Gesetzgeber überhörte alle Warnungen und nahm sie nicht ernst, glaubte er doch, mit dem kürzlich erteilten Gutachtenauftrag der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2003 (!) gerecht geworden zu sein, durch Rechtsstatsachenforschung die Annahme zu überprüfen, bei der Weigerung, den Vater an der Sorge für das gemeinsame Kind rechtlich verbindlich zu beteiligen, ließe sich die Mutter stets nur von dem Motiv leiten, das Wohl des Kindes zu wahren. Die Hoffnung, mit diesem Vorgehen den Europäischen Gerichtshof zum Stillhalten zu bewegen, trog jedoch, der EuGHMR schlug zu. Zu der raschen Entscheidung aus Straßburg mag beigetragen haben, dass der Fall Zaunegger in seiner individuellen Ausgestaltung exemplarisch die Mängel der deutschen gesetzlichen Regelung offenlegte, die sowohl das Wohl des Kindes mit seinem Anspruch auf Sorge durch beide Eltern als auch das Elternrecht der Väter verletzt. Hatte doch der Vater in den ersten drei Lebensjahren des Kindes mit Mutter und Kind zusammengelebt, nach der Trennung das Kind mehr als zwei Jahre allein betreut und danach, als die Mutter das Kind aufgrund ihres alleinigen Sorgerechts zu sich genommen hatte, eine Umgangsregelung erreicht, die ihm weit mehr als üblich Kontakte mit dem Kind sicherte. Ihm bei dieser Situation eine Beteiligung an der elterlichen Sorge zu verweigern, war absurd. Nun sieht sich der Gesetzgeber durch die Straßburger Entscheidung anders als nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.1.2003 schneller zu raschem Handeln gezwungen. Wie eine künftige gesetzliche Regelung aussehen könnte, die eine menschenrechtswidrige Diskriminierung der Väter außerehelich geborener Kinder vermeidet und deren Anspruch auf beide Eltern mit vollem Sorgerecht einlöst, lässt das Urteil aus Straßburg naturgemäß offen. Doch wäre es bedauerlich, wenn der Gesetzgeber sich für eine „kleine Lösung“ entschiede, die eine Beteiligung des Vaters am Sorgerecht gegen den Willen der Mutter von einem Zusammenleben der Eltern und einer gerichtlichen Kindeswohlprüfung abhängig machte. Die europäischen Standards in dieser Materie gehen deutlich weiter, auch weiter, als sie der Gerichtshof in seiner Entscheidung interpretiert hat. Der Gesetzgeber sollte sich zu einem mutigen großen Schritt nach vorn entschließen, schon um der Gefahr zu entgehen, in wenigen Jahren wieder das europäische Schlusslicht zu bilden und erneut durch Straßburg zu einer Nachbesserung gezwungen zu werden. Wir dürfen gespannt sein!

Ihr  
*Siegfried Willutzki*

Siegfried Willutzki



<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>129</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Juha Hämäläinen, Stefan Schieren</i> <b>Der Staat und „seine“ Kinder – Kinderschutz in Deutschland und Finnland</b> .....	<b>130</b>
<i>Christoph Knödler</i> <b>Ausgewählte Probleme aus dem FamFG für die Praxis der Sozialen Arbeit in Kindschaftssachen</b> .....	<b>135</b>
<i>Thomas Trenczek</i> <b>Verantwortungsgemeinschaft in der Jugendstraffälligenhilfe</b> .....	<b>142</b>
<i>Karsten Laudien</i> <b>Anthropologische Anforderungen an eine Neuregelung der Vormundschaft</b> .....	<b>147</b>
<i>Heinz Thiery, Klaus Menne</i> <b>Virtuelle Welten spalten die Generationen</b> .....	<b>152</b>
<b>Dokumentation</b>	
<i>Heinrich Schürmann</i> <b>Arbeitshilfen 2010 für die Unterhaltsberechnung</b> .....	<b>156</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Betreuungsunterhalt nicht miteinander verheirateter Eltern (UÄndG 2008): Mindestbedarf; Verlängerung über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus</b> BGH, Urteil vom 16. Dezember 2009 – XII ZR 50/08 .....	<b>159</b>
<b>Kindesunterhalt: Unterhalt des volljährigen, nicht privilegierten Kindes</b> OLG Dresden, Beschluss vom 15. Juli 2009 – 20 WF 577/09 ...	<b>159</b>
<b>Unterbringungsverfahren: Gestaltung des Verfahrens; Scheinentscheidung</b> OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 26. November 2009 – 1 UF 307/09	<b>160</b>
<b>Verfahrensrecht (FGG): Vollstreckung einer Umgangsentscheidung gegen Pflegeeltern</b> OLG Rostock, Beschluss vom 1. April 2009 – 10 WF 54/09 .....	<b>161</b>
<b>Verfahrensrecht (FamFG): Beiordnung eines Rechtsanwalts in Abstammungssachen</b> OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 5 WF 267/09 .....	<b>162</b>
<b>Verfahrensbeistand: Mehrfacher Anfall der Pauschale bei Tätigwerden für mehrere Kinder</b> OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 23. Dezember 2009 – 5 UF 316/09	<b>163</b>
<b>Verfahrensbeistand: Mehrfacher Anfall der Pauschale bei Tätigwerden für mehrere Kinder</b> OLG Stuttgart, Beschluss vom 21. Januar 2010 – 8 WF 14/10	<b>163</b>
<b>Verfahrensrecht (FamFG): Übergangsrecht zum FamFG im Sorgerechtsverfahren</b> OLG Saarbrücken, Beschluss vom 23. November 2009 – 9 UF 118/09	<b>164</b>
<b>Verfahrensrecht (FamFG): Übergangsrecht zum FamFG im Umgangsverfahren; Kindesanhörung im Umgangsverfahren</b> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Dezember 2009 – II-8 UF 177/09	<b>166</b>
<b>Verbandsinformationen</b> .....	<b>167</b>
<b>Rezensionen</b> .....	<b>168</b>
<b>Termine/Vorschau</b> .....	<b>170</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>170</b>



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskongress für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: redaktion@zkj-online.de  
Prof. Siegfried Willutzki  
Gertrudenhofweg 1, 50858 Köln  
Tel.: (02 21) 4 84 52 20, Fax: 4 84 52 30,  
E-Mail: dfgt-grips@gmx.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungssteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Dr. Martin Menne, Richter am Kammergericht, Berlin,  
E-Mail: redaktion@zkj-online.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Referatsleiter im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin  
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zkj-online.de

**Herausgeberbeirat**

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz  
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung Caritasverband, Mainz  
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,  
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Universitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum  
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte, München  
Klaus Menne, Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V., Fürth  
Thomas Mörsberger, Karlsruhe  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fachhochschule Köln  
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
Ingrid Rasch, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Köln  
Sylvia Rivet, Fachanwältin für Familienrecht, Köln  
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht der Universität Mainz  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.  
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Gerichtspsychologie GWG, München  
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin  
Dr. Manuela Stözel, Bundesarbeitsgemeinschaft Verbandsrechtspflege für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin  
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied  
Heinz-Hermann Werner, Stadtdirektor, Mannheim